

Gemeindeverwaltungsverband
„Raumschaft Triberg“

S a t z u n g

Zur Änderung der Satzung

über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“
vom 08. Dezember 2025

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1999, der §§ 4, 11 und 142 der GemO für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 5 a und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 29.02.1996 und § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 19.11.2018 beschlossen:

§ 1

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Regelabfuhr nach § 4 betragen

Anlagearten	Gebührenhöhe in €
bei Kleinkläranlagen die als Mehrkammer-Absetzgrube (§ 4 Abs. 1) betrieben werden, für jeden cbm Schlamm	97,55
bei Kleinkläranlagen, die als Mehrkammer-Ausfaulgruben (§ 4 Abs. 2) betrieben werden für jeden cbm Schlamm	80,03
bei geschlossenen Gruben (§ 4 Abs. 6) für jeden cbm Entleergut	48,50

Für Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, werden die Gebühren nach dem Satz für Mehrkammer-Absetzgruben erhoben.

(2) Bei Sonderleerungen nach § 4 Abs. 6 wird zusätzlich eine pauschale Gebühr i. H. v. 100,00 € erhoben

(3) Die Entsorgungsgebühr für Selbstanlieferer beträgt

Anlagearten	Gebührenhöhe in €
bei Kleinkläranlagen die als Mehrkammer-Absetzgrube (§ 4 Abs. 1) betrieben werden, für jeden cbm Schlamm	52,55
bei Kleinkläranlagen, die als Mehrkammer- Ausfaulgruben (§ 4 Abs. 2) betrieben werden für jeden cbm Schlamm	35,03
bei geschlossenen Gruben (§ 4 Abs. 6) für jeden cbm Entleergut	3,50

(4) Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet,
solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.“

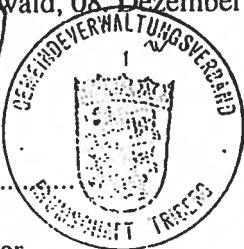
§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Triberg im Schwarzwald, 08. Dezember 2025

.....
Dr. Gallus Strobel
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, den 08. Dezember 2025

Dr. Gallus Strobel
Verbandsvorsitzender

